

0142

**Bekanntmachung  
zur  
Sitzung des Kreisausschusses**

**am Freitag, den 30.06.2023, um 09:00 Uhr,  
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

**Tagesordnung:**

1. Information über den Antrag auf Gewährung von  
Bedarfszuweisungen nach Art. 11 Bayerisches  
Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)
2. Änderung der Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirats
3. Aktueller Sachstand sichtbares Frauenhaus im Landkreis Würzburg
4. Jobcenter Landkreis Würzburg - Grundlagen der Option
5. Sonstiges

|                        |               |                               |
|------------------------|---------------|-------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b> | <b>Termin</b> | <b>Vorlage: SFB1/011/2023</b> |
|                        |               |                               |
| Kreisausschuss         | 30.06.2023    | öffentlich                    |

|              |                      |        |            |
|--------------|----------------------|--------|------------|
| Fachbereich: | SFB1 - Kreiskämmerei | Datum: | 25.05.2023 |
| Bearbeiter:  | Frau Hümmer          | AZ:    |            |

**Betreff:**

**Information über den Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)**

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 31.01.2023 die Richtlinie für das Antragsverfahren auf die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen nach Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) für die Landkreise übersandt.

Durch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG wird der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen. Bedarfszuweisungen werden entweder als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfen oder als verbleibende Zuweisungen gewährt.

Der Landkreis Würzburg hat erstmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 24.05.2023 über die Regierung von Unterfranken den entsprechenden Antrag auf eine Bedarfszuweisung an die Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration gestellt.

Grundlage des Antrages auf Bedarfszuweisung ist die besondere Auf- und Ausgabenbelastung mit einer Gesamthöhe von 14.517.149 €

Diese teilt sich auf folgende Bereiche auf:

- erhöhtes Kostenaufkommen durch die 3 Berufsbildungszentren der Stadt Würzburg im Bereich Gastschulbeiträge nach dem Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Höhe von 3,54 Mio. €.
- Verlustausgleich an die Mainklinik Ochsenfurt sowie für den ÖPNV (7,844 Mio. €)
- Einbau von raumluftechnischen Anlagen in landkreiseigene Schulen (3,133 Mio. €)

Dem Antrag ist eine Finanzübersicht des rechnungsgelegten Haushaltsjahr 2021, das vorläufige Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2022 sowie der Haushaltsplan 2023 beizufügen. Weiterhin sind die geleisteten freiwilligen Leistungen der letzten 3 Haushaltsjahre aufzuführen. Weiterhin ist die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit sowie die rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung 2023 vorzulegen.

Der Verteilerausschuss, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, berät über alle Bedarfszuweisungsanträge der Landkreise, Städte und

Gemeinden. Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Verteilerausschusssitzung 2023 findet voraussichtlich am 4. Oktober 2023 statt.

Über das Ergebnis wird die Verwaltung dem Kreisausschuss berichten.

|                        |               |                               |
|------------------------|---------------|-------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b> | <b>Termin</b> | <b>Vorlage: SFB6/015/2023</b> |
|                        |               | öffentlich                    |
| Kreisausschuss         | 30.06.2023    |                               |

|              |                                            |        |            |
|--------------|--------------------------------------------|--------|------------|
| Fachbereich: | SFB6 - Bildung, Sport, Kultur und Ehrenamt | Datum: | 06.06.2023 |
| Bearbeiter:  | Herr Restetzki                             | AZ:    |            |

Betreff:

## Änderung der Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirats

### Sachverhalt:

In der Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirats (KRB) vom 01.01.2021, zuletzt geändert in der Sitzung des KRB vom 28.09.2022 ist in § 2 vierter Spiegelstrich geregelt, dass dem KRB u.a. angehören „je ein Mitglied aus den Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften des Kreistages, die vom Kreistag jeweils für 2 Jahre zu bestimmen sind“.

### § 2

#### Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Dem KRB gehören an:

- der Landrat als Vorsitzender,
- der Leiter des Stabsstellenfachbereichs Bildung, Sport, Kultur und Ehrenamt (SFB 6) als ständiger stellvertretender Vorsitzender,
- eine Mitarbeiterin aus dem ZFB 3 als Protokollführung,
- je ein Mitglied aus den Fraktionen/ Fraktionsgemeinschaften des Kreistages, die vom Kreistag jeweils **für 2 Jahre** zu bestimmen sind,
- maximal je zwei Vertreter aus den Netzwerken/ Sparten Musik, Theater, Museen und Bildende Kunst,
- ein Vertreter des Dachverbands freier Kulturträger e. V.,
- ein Vertreter der Katholischen Büchereifachstelle und
- ein Vertreter der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen der Außenstelle Würzburg.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende weitere Personen zu den Sitzungen des KRB hinzuziehen.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass je ein Mitglied aus den Fraktionen/ Fraktionsgemeinschaften des Kreistages vom Kreistag jeweils für die Dauer der Legislaturperiode bestimmt wird und schlägt eine entsprechende Änderung von § 2 vor:

Dem KRB gehören an:

- je ein Mitglied aus den Fraktionen/ Fraktionsgemeinschaften des Kreistages, die vom Kreistag jeweils für die **Dauer der Legislaturperiode** zu bestimmen sind

Der Kulturregion-Beirat vom 29. März 2023 empfiehlt dem Kreistag eine Änderung unter § 2

vierter Spiegelstrich dementsprechend.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirates zu ändern gemäß der in § 2 folgenden neuen Fassung:

**§ 2**

**Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

Dem KRB gehören an:

- der Landrat als Vorsitzender,
- der Leiter des Stabsstellenfachbereichs Bildung, Sport, Kultur und Ehrenamt (SFB 6) als ständiger stellvertretender Vorsitzender,
- eine Mitarbeiterin aus dem ZFB 3 als Protokollführung,
- je ein Mitglied aus den Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften des Kreistages, die vom Kreistag jeweils für die Dauer der Legislaturperiode zu bestimmen sind,
- maximal je zwei Vertreter aus den Netzwerken/Sparten Musik, Theater, Museen und Bildende Kunst,
- ein Vertreter des Dachverbands freier Kulturträger e. V.,
- ein Vertreter der Katholischen Büchereifachstelle und
- ein Vertreter der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen der Außenstelle Würzburg.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende weitere Personen zu den Sitzungen des KRB hinzuziehen.

|                        |               |                              |
|------------------------|---------------|------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b> | <b>Termin</b> | <b>Vorlage: GB1/002/2023</b> |
|                        |               | öffentlich                   |
| Kreisausschuss         | 30.06.2023    |                              |

|              |                                          |        |            |
|--------------|------------------------------------------|--------|------------|
| Fachbereich: | GB1 - Kommunales, Sicherheit und Verkehr | Datum: | 01.06.2023 |
| Bearbeiter:  | Frau Opfermann                           | AZ:    |            |

**Betreff:**

## **Aktueller Sachstand sichtbares Frauenhaus im Landkreis Würzburg**

### **Sachverhalt:**

Seit der Kreisausschusssitzung am 27.07.2020 wurden die Planungen eines sichtbaren Frauenhauses im Landkreis Würzburg konzeptionell sowohl in fachlicher als auch in baulicher Hinsicht finalisiert. Um eine für den Landkreis geeignete Konzeption zu erstellen, fanden mehrere Besprechungen der Verwaltung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF) und Vertretern der Stadt Würzburg statt. Zusätzlich wurden zusammen mit der Polizei die sicherheitsrechtlichen Problematiken diskutiert.

Das erarbeitete fachliche und bauliche Konzept wurde schließlich im Sozialausschuss des Landkreises Würzburg am 15.03.2021 vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Am 15.06.2021 stellte der SKF sein fachliches Konzept im Sozial- und Bildungsausschuss der Gemeinde Giebelstadt vor.

Zusätzlich zu den aufgezählten Terminen fanden am 26.04.2021 und 02.07.2021 Gespräche zwischen den Teilnehmern der Kostenträgerrunde statt. Im ersten Gespräch wurde das fachliche Konzept - unabhängig von einer etwaigen Standortfrage - diskutiert. An dieser Runde nahmen sowohl Herr Landrat Eberth als auch Frau Landrätin Sitter teil. Im Gespräch am 02.07.2021 wurden die sicherheitsrechtlichen Probleme mit Vertretern der Polizei diskutiert. Zu diesem Anlass wurde eine Vertreterin eines bereits bestehenden Frauenhauses mit bekannter Adresse eingeladen, die ihre Erfahrungen und Sichtweisen auch in Bezug auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte schilderte. Ergebnis dieser Runde war, dass die Kostenträger das fachliche Konzept befürworten. Die Entscheidung, ob es im Landkreis Würzburg ein sichtbares Frauenhaus gibt, obliegt jedoch nicht den Kostenträgern, sondern ist vom Landkreis Würzburg als verantwortlicher Partei zu treffen.

In der Kreistagssitzung am 12.07.2021 wurde entschieden sowohl den Kreisausschuss als auch den Sozialausschuss über den Fortgang und Sachstand fortlaufend zu informieren. Seit der letzten Kreistagssitzung hat im Oktober 2021 ein Gespräch mit der Bayerischen Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Carolina Trautner in München stattgefunden.

Von diesem Gespräch sind die Vertreter des Landkreises Würzburg mit dem Auftrag zurückgekehrt, die Gespräche mit der Polizei in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Aspekte am Standort Giebelstadt zu intensivieren. Grund hierfür war eine negative Stellungnahme der Polizei in der die Bedenken bzgl. des Standortes Giebelstadt manifestiert wurden. Durch diese negative Stellungnahme wird das Sozialministerium dem Landkreis Würzburg die Betriebskosten des Frauenhauses voraussichtlich nicht gewähren können. Daher fand am 27.01.2022 ein Gespräch mit Herrn Polizeipräsident Tolle und weiteren Vertretern des Polizeipräsidiums statt.

Am 10. März 2022 erhielt der Landkreis Würzburg im Nachgang zu dem Gesprächstermin vom 27.01.2022 eine erneute Stellungnahme von Herrn Polizeipräsident Tolle in der er darlegte, dass die Polizei ihre Bedenken zum Standort Giebelstadt aufrechterhalten wird, die endgültige Entscheidung jedoch dem Landkreis Würzburg überlassen werde. Diese Stellungnahme wurde am 31.05.2022 an die neue bayerische Sozialministerin Frau Scharf mit der Frage gesandt, ob das Sozialministerium auf Grund der neuen Stellungnahme der Polizei von ihrer Sichtweise vom 7. Oktober 2021 abweichen werde. Am 19.07.2022 erhielten wir die Antwort von Frau Sozialministerin Scharf mit der Feststellung: „Leider liegen uns seit Ihrem Gespräch mit Frau Staatsministerin a. D. Carolina Trautner, MdL, am 7. Oktober 2021 hinsichtlich der Sicherheits- und Gefährdungslage betreffend das „sichtbare“ Frauenhaus in Giebelstadt keine Erkenntnisse vor, die eine geänderte Einschätzung zulassen würden (...). Mit der uns vorliegenden neuerlichen Einlassung des Polizeipräsidiums Unterfranken vom 10. März 2022 hat sich diesbezüglich auch keine erhebliche Änderung an der grundsätzlichen Bewertung der Sicherheitslage in Giebelstadt ergeben. Vielmehr sorgt der geplante Standort in Giebelstadt aus polizeifachlicher Sicht aufgrund der fehlenden informellen Sozialkontrolle und der örtlichen Distanz zur nächstgelegenen Polizeiinspektion in Ochsenfurt demnach immer noch für Bedenken.“

In der Kreistagssitzung am 10.10.2022 wurde beschlossen, dass aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Polizei und der daraus resultierenden fehlenden Betriebskostenförderung durch den Freistaat Bayern, der Landkreis Würzburg vom Bau eines sichtbaren Frauenhauses in Giebelstadt Abstand nimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt sicherheitstechnische und förderrechtliche Fragen zu Alternativstandorten im Landkreis Würzburg zu überprüfen und mit den Gemeinden von möglichen Standorten Grundstücksfragen und Diskussionen durchzuführen und dem Kreisausschuss und Kreistag vorzulegen.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen. Über eine mögliche Verlängerung des Bundesinvestitionsprogrammes, welches die Förderung von Zuwendungsbaumaßnahmen zum modellhaften Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern beinhaltet, wurde bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Daher endet das Förderprogramm nach aktuellem Stand am 31.12.2024.

|                        |               |                              |
|------------------------|---------------|------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b> | <b>Termin</b> | <b>Vorlage: GB4/016/2023</b> |
|                        |               | öffentlich                   |
| Kreisausschuss         | 30.06.2023    |                              |

|              |                                          |        |            |
|--------------|------------------------------------------|--------|------------|
| Fachbereich: | GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten | Datum: | 12.06.2023 |
| Bearbeiter:  | Herr Hollmann                            | AZ:    |            |

**Betreff:**

**Jobcenter Landkreis Würzburg - Grundlagen der Option**

**Sachverhalt:**

Das Jobcenter Landkreis Würzburg erläutert dem Kreisausschuss die Historie, welche zum Status des zugelassenen kommunalen Trägers geführt hat. Weiterhin wird beleuchtet wie sich die Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II darstellt und hier auf die Unterschiede zwischen einem zugelassenen kommunalen Träger und einer gemeinsamen Einrichtung eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch das BSG Urteil B 7/14 AS 69/21 R vom 25.04.2023 erörtert, in welchem über die Abrechnung von Staatsbeamten bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB II geurteilt wurde. Darüber hinaus werden die Organisationsstruktur und der Personalaufwand im Vergleich eines zugelassenen kommunalen Trägers zur gemeinsamen Einrichtung dargestellt.